

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: 01.04.2009



Baresel GmbH
Stuttgart · Frankfurt
München · Tübingen

www.baresel.de

Industriebau/Produktionsgebäude
Verwaltungsgebäude
Gewerbebau/Einzelhandelsbau
Parkhäuser · Wohnungsbau
Brückenbau · Logistikzentren
Hotelbau · Tunnelbau
BARESEL-MEDICAL
BARESEL-SENIORS
BARESEL-PlanenBauen

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Vertragsgrundlagen sind nacheinander
 - a) das Auftragschreiben
 - b) das Verhandlungsprotokoll einschließlich dazugehöriger Anlagen
 - c) das Angebot des Nachunternehmers (nachfolgend als NU bezeichnet) mit den laut Verhandlungsprotokoll vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen
 - d) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der Firma Baresel GmbH
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.
- 1.3 Ergänzungs- und Zusatzaufträgen werden die in Ziff. 1.1 aufgeführten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
- 1.4 Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des NU Bezug genommen wird.
- 1.5 Zu einer Änderung des Vertrages, insbesondere Anordnungen zur Änderung der Ausführung oder Erbringung zusätzlicher Leistungen, sind nur die Geschäftsleitung der Baresel GmbH und die hierzu im Verhandlungsprotokoll bevollmächtigten Personen befugt. Sonstige Personen, auch der Bauleiter, sind nur berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Baresel GmbH abzugeben oder entgegenzunehmen, wenn sie dazu durch die Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigt worden sind oder dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Baresel GmbH erforderlich ist. In letzterem Fall hat der NU die Baresel GmbH unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Soweit in gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, insbesondere § 2 VOB/B, etwas anderes vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- 2.2 Auf Verlangen der Baresel GmbH hat der NU die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die Baresel GmbH darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des NU auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Dieses Recht hat die Baresel GmbH auch, wenn neue Preise wegen Mengenabweichungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B) oder nach Kündigung oder Teilkündigung die Vergütung für erbrachte Leistungen festzulegen sind oder eine Kündigungsentschädigung (§ 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B) zu ermitteln ist.
- 2.3 Der NU hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung schriftlich ankündigt. Ohne vorherige Ankündigung kann der NU die zusätzliche Vergütung nur beanspruchen, soweit die Ankündigung im konkreten Fall für den Schutz der Baresel GmbH entbehrlich und daher ohne Funktion war oder wenn die Versäumung der Ankündigung ausnahmsweise entschuldigt ist. Hierfür trägt der NU die Beweislast.
Der NU hat der Baresel GmbH zusammen mit der Mehrkostenankündigung oder, soweit dies zeitlich nicht möglich sein sollte, unverzüglich danach eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Gestalt eines Nachtragsangebotes vorzulegen. Vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat der NU die Entscheidung der Baresel GmbH abzuwarten, wenn nicht die Baresel GmbH eine sofortige Ausführung der Leistung anordnet.
- 2.4 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Arbeiten ab, die zur vollständigen Erbringung der nach der Leistungsbeschreibung, den Vertragszeichnungen und sonstigen Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Der NU kann insbesondere keine Preisänderung verlangen, wenn sich im Leistungsverzeichnis veranschlagte Mengen erhöht haben, ohne dass Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen angeordnet worden waren.
- 2.5 In den Preisen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden der Baresel GmbH in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und / oder montierten Anlagen enthalten.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung

haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der Baresel GmbH, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der NU die Baresel GmbH unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.2 Der NU ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Soweit er sie ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig bei der Baresel GmbH anzufordern.
- 3.3 Soweit der NU nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie der Baresel GmbH so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
- 3.4 Dem NU übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- 3.5 Der NU hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung der Baresel GmbH bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der NU hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert die in seiner Leistung geschuldeten Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. der Baresel GmbH vorzulegen, spätestens jedoch zur Abnahme.

4. Ausführung

- 4.1 Der NU hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Nr. 8 VOB/B). Der NU ist verpflichtet, für ausgebildetes, hinreichend qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen, wobei eine deutschsprachige, dauerhaft vor Ort präsente Führungskraft zu gewährleisten ist.
Soweit es ihm im Einzelfall von der Baresel GmbH gestattet ist, Leistungen auf einen weiteren NU zu übertragen, hat er diese Absicht der Baresel GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihr von sich aus schriftlich Art und Umfang der übertragenen Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren NU, bekannt zu geben.
- 4.2 Der NU hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Formvorschrift der Baresel GmbH zu führen und der Baresel GmbH ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen. An Baubesprechungen hat ein bevollmächtigter Vertreter des NU auf Verlangen der Baresel GmbH teilzunehmen.
- 4.3 Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit der Baresel GmbH abzustimmen.
- 4.4 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schuldet der NU eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der NU die Baresel GmbH rechtzeitig hinzuweisen. Diese kann, soweit gesetzlich zulässig, auf Einhaltung der geänderten Regeln verzichten. Weicht die nach Satz 1 geschuldete Ausführung von der ohne seine Anwendung nach dem Vertrag geschuldeten ab, beurteilt sich der Anspruch auf geänderte oder zusätzliche Vergütung nach Ziff. 2.3.
- 4.5 Der NU ist auf Verlangen der Baresel GmbH verpflichtet, von ihm geschaffene Energieversorgungsanschlüsse anderen Bauhandwerkern zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, auch über die Zeit der Ausführung der eigenen Vertragsleistung hinaus. In diesem Fall hat der NU einen Anspruch auf Erstattung der durch den anderen Bauhandwerker verursachten Verbrauchskosten einschließlich eines dem Verhältnis dieser Kosten entsprechenden Anteils an den Kosten für die Schaffung des Energieversorgungsanschlusses. Gelingt es dem NU nicht, eine Kostenerstattung von dem anderen Bauhandwerker zu erlangen, erfolgt sie durch die Baresel GmbH. Ist eine genaue Erfassung der Verbrauchskosten wegen des Fehlens von Zwischenzählern oder ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, richten sich die Kostenanteile der Unternehmen, die den Energieversorgungsanschluss benutzt haben, nach dem Verhältnis der Vergütungssummen.
- 4.6 Der NU hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der NU dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von der

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: 01.04.2009



Baresel GmbH
Stuttgart · Frankfurt
München · Tübingen

Industriebau/Produktionsgebäude
Verwaltungsgebäude
Gewerbebau/Einzelhandelsbau
Parkhäuser · Wohnungsbau
Brückenbau · Logistikzentren
Hotelbau · Tunnelbau
BARESEL-MEDICAL
BARESEL-SENIORS
BARESEL-PlanenBauen

www.baresel.de

Baresel GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Baresel GmbH die Verunreinigungen auf Kosten des NU beseitigen lassen.

- 4.7 Die Baresel GmbH kann Änderungen des Bauentwurfs anordnen und die Ausführung zusätzlicher Leistungen, die nicht im Vertrag bestimmt, jedoch zur Ausführung der Vertragsleistungen erforderlich sind, anordnen. Letzteres gilt nicht, wenn der Betrieb des NU auf derartige Leistungen nicht eingestellt ist. Als Änderung des Bauentwurfs gelten auch Anordnungen, die sich auf die Art und Weise der Leistungserbringung und die Bauzeit beziehen.

5. Bemusterung, Nachweise

- 5.1 Nach dem Vertrag, den DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldete Muster, Eignungs- und Gütenachweise hat der NU der Baresel GmbH so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe zur Verfügung steht. Hierbei hat der NU auch darauf zu achten, dass vertragliche Einzel- und Ausführungsfristen eingehalten werden. Werden Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichender Menge vorgelegt, die für eine Entscheidung darüber erforderlich sind, oder entsprechen sie nicht den vertraglichen Anforderungen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des NU.
- 5.2 Der NU sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind.
- 5.3 Der NU hat rechtzeitig und im Einvernehmen mit der Baresel GmbH während der Leistungserstellung zur laufenden Qualitätssicherung, vor Zwischen- oder Schlussabnahmen entsprechend bautechnischer Vorschriften, technischer Normen und Regelwerken alle nach den Regeln der Technik üblichen und notwendigen Prüfungen und Leistungsnachweise vorzulegen. Die Kosten hierfür seien es eigene oder jene von Dritten, wie z. B. Prüfinstituten, usw., sind in den Leistungspreisen enthalten.

6. Ausführungsfristen

- 6.1 Die Vertragsleistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertig zu stellen. Auch die in einem Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen (§ 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B).
- 6.2 Auf Verlangen der Baresel GmbH hat der NU ihr Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom NU zugesagte Termine überschritten worden sind oder auf Grund des Verhaltens des NU die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder die Baresel GmbH die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.

7. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, staatliche Arbeitsvorschriften

- 7.1 Der NU kennt die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen und sichert der Baresel GmbH deren Einhaltung zu. Er ist verpflichtet, der Baresel GmbH auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die Einhaltung seiner Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Sozialgesetzbuch III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen. Zu diesen Unterlagen gehören - auf Verlangen im Original - insbesondere:

- Beitragsnachweise für die Krankenkassen, Lohn-, Melde- und vergleichbare Unterlagen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (SOKA-BAU), der ZVK und der Berufsgenossenschaft
- Sozialversicherungsausweis
- Liste über die eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigen Namen und Anschriften
- Reisepässe der Arbeitnehmer
- Arbeitserlaubnisse oder Visa-Sichtvermerke
- Nachweise über die Abführung der Urlaubskassenbeiträge
- Genehmigung des Bauvertrages durch das Arbeitsamt
- Arbeitsverträge
- Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers

Der NU ist damit einverstanden, dass die Baresel GmbH bei den Arbeitnehmern des NU Auskünfte über die Zahlung der Mindestentgelte im Sinne des § 1a des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmerentsendegesetz) einholt. Er ist auch mit der Einholung von Auskünften bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der

Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK), Wiesbaden, über die Zahlung von Beiträgen im Sinne des vorgenannten Gesetzes einverstanden.

Das gleiche gilt für Auskünfte bei den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit über Arbeitsgenehmigungen und die Beschäftigung erlaubende Aufenthaltstitel für vom NU beschäftigte Arbeitnehmer.

Der NU erteilt der Baresel GmbH Vollmacht, bei den vorgenannten Personen, Behörden und der SOKA-Bau, Wiesbaden, entsprechende Auskünfte einzuholen, und verpflichtet sich, diese Vollmacht auf Wunsch in gesonderter Urkunde zu bestätigen.

Erfüllt der NU seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann die Baresel GmbH einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten.

- 7.2 Ver gibt der NU Leistungen an einen weiteren NU weiter, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses NU aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in Ziff. 7.1 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des weiteren NU oder von diesem wiederum eingesetzter NU betreffen.
- 7.3 Verstößt der NU gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 7.1 und 7.2, ist die Baresel GmbH nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, notwendig ist oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für die Baresel GmbH unzumutbar ist.
- 7.4 Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziff. 7.1 und 7.2 ist der NU der Baresel GmbH außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

8. Vertragsstrafe wegen Verzuges und wegen Verstoßes gegen das Entsendegesetz

- 8.1 Gerät der NU mit der Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,2 % der Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme. Für die Überschreitung von Einzelfristen gilt die Vertragsstrafe nur, wenn dies zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart ist. Auch in diesem Fall darf die Summe der Vertragsstrafen 5% der Netto-Auftragssumme nicht überschreiten.
- 8.2 Verstößt der NU schuldhaft gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, indem er einem oder mehreren Arbeitnehmern die Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte nicht zahlt oder die nicht Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) abführt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € je betroffenem Arbeitnehmer und Monat, in dem die Leistungen nicht vollständig erbracht werden, zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist auf insgesamt 2 % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auch verwirkt, wenn ein vom NU eingesetzter weiterer NU den Verstoß begeht.
- 8.3 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, spätestens zwei Monate nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.

9. Abnahme

- 9.1 Der NU hat die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig in Abstimmung mit der Baresel GmbH vorzulegen. Die Unterlagen sind vierfach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierüber sind von den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann die Baresel GmbH die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.
- 9.2 Die Abnahme erfolgt förmlich. § 12 Nr. 5 VOB/B gilt nicht.
- 9.3 Die Baresel GmbH kann eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des NU verlangen, wenn sie das Bauvorhaben als Generalunternehmerin erstellt und sie die vertragsmäßige Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst im Zusammenhang mit einer erst später fertigzustellenden Arbeit eines anderen NU beurteilen kann oder innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme oder Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 VOB/B) der Leistungen der Baresel GmbH durch dessen Auftraggeber zu erwarten ist.

10. Mängelansprüche

Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B 5 Jahre zuzüglich 8 Wochen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: 01.04.2009



Baresel GmbH
Stuttgart · Frankfurt
München · Tübingen

www.baresel.de

Industriebau/Produktionsgebäude
Verwaltungsgebäude
Gewerbebau/Einzelhandelsbau
Parkhäuser · Wohnungsbau
Brückenbau · Logistikzentren
Hotelbau · Tunnelbau
BARESEL-MEDICAL
BARESEL-SENIORS
BARESEL-PlanenBauen

Für die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln vor Abnahme gilt § 4 Nr. 7 VOB/B. Abweichend von § 4 Nr. 7 S. 3 und § 8 Nr. 3 VOB/B ist die Baresel GmbH jedoch auch ohne Entziehung des Auftrags nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und die dadurch entstehenden Kosten vom NU ersetzt zu verlangen.

11. Stundenlohnarbeiten

11.1 Der NU hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB zusätzlich:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Geräteknenngrößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

11.2 Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der NU hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

11.3 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnrechnungen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

12. Zahlungen, Skonto, Rechnungen

12.1 Abschlagszahlungen kann der NU nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan verlangen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart worden, kann der NU Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Nr. 1 VOB/B beanspruchen.

12.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der NU hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung der Baresel GmbH an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt jedoch nicht als Anerkenntnis.

12.3 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

12.4 Alle Rechnungen und die notwendigen ergänzenden Unterlagen sind einfach einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen ersichtlich sein.

12.5 Bei Begleichung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der NU der Baresel GmbH Skonto in Höhe von 3 % der berechtigten Forderung. Der Abzug kann bereits von der jeweiligen fristgerechten Voraus-, Abschlags- oder Teilschlusszahlung in Abzug gebracht werden. Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet die Baresel GmbH dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit Eingang der fehlenden Unterlagen. Sind Rechnungen nach den vertraglichen Vereinbarungen innerhalb einer kürzeren Frist als der in Satz 1 genannten fällig, ist die Baresel GmbH zum Skontoabzug nicht berechtigt.

Der Baresel GmbH steht es frei, innerhalb der oben genannten Frist einzelne Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezahlen und Skonto zu ziehen und andere Rechnungen für die gleiche Gesamtleistung mit längerer Frist ohne Skonto zu bezahlen. Wird eine Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung nur teilweise innerhalb der Skontofrist bezahlt, ist der Skontoabzug nach dem gezahlten Betrag zu berechnen und zulässig. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Baresel GmbH der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto der Baresel GmbH eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist.

12.6 Der NU hat in seine Rechnungen folgenden Hinweis aufzunehmen: „Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG“.

Dies gilt nicht, soweit der NU ausnahmsweise keine Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG erbringt.

13. Sicherheitsleistung

13.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der NU zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen

und der Erfüllung aller sonstigen vertraglichen Pflichten einschließlich der Erstattung von Überzahlungen eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Ausschluss des § 768 BGB gestellte Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers gemäß Muster der Baresel GmbH in Höhe von 10% der Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer zu stellen. Diese Verpflichtung gilt auch für zusätzlich vereinbarte oder geänderte Leistungen. Die Bürgschaft ist innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss zu stellen. Sie ist nach Abnahme zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche der Baresel GmbH, zu deren Sicherung die Bürgschaft dient, noch nicht erfüllt sind.

Stellt der NU die Bürgschaft nicht fristgerecht, kann die Baresel GmbH einen dem Bürgschaftsbetrag entsprechenden Einbehalt von fälligen Zahlungen vornehmen. Sind fällige Zahlungsansprüche des NU in Höhe des vereinbarten Bürgschaftsbetrages, von denen ein Einbehalt vorgenommen werden könnte, nicht oder noch nicht vorhanden, kann die Baresel GmbH den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung ist zulässig, nachdem die Baresel GmbH dem NU eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Kündigung gesetzt hat.

13.2 Zur Sicherung der Mängelhaftung des NU kann die Baresel GmbH einen Einbehalt in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme ohne Mehrwertsteuer für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche vornehmen. Der NU kann den Sicherheitseinbehalt durch unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Ausschluss des § 768 BGB gestellte Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers gemäß Muster der Baresel GmbH ablösen. Eine Hinterlegung des einbehaltenen Betrages gemäß § 17 Nr. 6 VOB/B kann der NU nicht verlangen.

13.3 Verlangt der NU eine Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB, kann er Abschlagszahlungen nur noch unter den Voraussetzungen des § 632a BGB verlangen. § 16 Nr. 1 VOB/B oder Bestimmungen über Abschlagszahlungen in einem Zahlungsplan gelten dann nicht mehr.

14. Bauschild / Werbung

14.1 Falls der NU wünscht, dass seine Beteiligung an dem Bauvorhaben durch Bauschilder kenntlich gemacht wird, hat er dies der Baresel GmbH bei Angebotsabgabe mitzuteilen. Soweit die Baresel GmbH beabsichtigt, ein gemeinsames Bauschild für alle Baubeteiligten aufzustellen, wird der NU auf diesem Bauschild genannt werden. Die Aufstellung eines eigenen Bauschildes durch den NU ist ausgeschlossen. An den Kosten des gemeinsamen Bauschildes hat sich der NU, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit einem Betrag zu beteiligen, der dem Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu dem Verhältnis der Abrechnungssummen der anderen auf dem Bauschild aufgeführten NU entspricht. Dieser Betrag wird von der Schlusszahlung einbehalten.

14.2 Außerhalb des Bauschildes darf der NU keine Werbung auf der Baustelle anbringen, es sei denn, die Baresel GmbH hat nach Art und Umfang schriftlich zugestimmt.

15. Allgemeines

15.1 Der NU ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Baresel GmbH berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

15.2 Der NU ist weiterhin verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

15.3 Der NU ist nicht berechtigt, Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die diesen Auftrag betreffen, direkt mit dem Kunden der Baresel GmbH vorzunehmen.

15.4 Der NU hat der Baresel GmbH jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma und seines Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den Vertragswillen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise regeln.

15.6 Soweit es sich bei dem NU um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Stuttgart. Vertragssprache ist deutsch.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht.